

Prüf-, Kalibrier- und Zertifizierungsordnung

des Landesbetriebs Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW)

1. Prüfungs- und Kalibrierungsordnung

1.1 Grundvoraussetzungen

Prüfungen und Kalibrierungen werden, sofern mit dem Auftraggeber nicht anderes vereinbart ist, unter Beachtung der gültigen Fassung der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) durchgeführt.

1.2 Ort der Prüfung- und Kalibrierung

Prüfungen und Kalibrierungen werden in der Regel in Laboratorien und Liegenschaften des EBBW durchgeführt.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber können die Prüfungen und Kalibrierungen auch an anderen Orten bzw. in anderen Laboratorien durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Eignung von Laboratorien und die Festlegung der Orte liegt beim EBBW.

Das EBBW ist gegenüber evtl. bei der Prüfung und Kalibrierung beteiligten Personen, die keine Mitarbeiter des EBBW sind, hinsichtlich der Auftragsdurchführung weisungsbefugt.

1.3 Ablauf von Prüfungen und Kalibrierungen

Die Prüf- und Kalibrieraufträge werden unter der Voraussetzung der vollständigen Einreichung aller notwendigen Unterlagen und Prüfmuster und nach Auftragsbestätigung zum vereinbarten Termin bearbeitet.

Die Unterlagen sind dem EBBW in deutscher oder englischer Sprache zu übergeben. Bei englischsprachigen Unterlagen behält sich das EBBW vor, sich einzelne Passagen in deutscher Sprache vorlegen zu lassen.

Liegen für die Prüfung und Kalibrierung von Prüfmustern keine gesetzlichen Vorschriften, Normen und Standards vor, werden Art und Umfang der Prüfung und Kalibrierung und Kalibrierung mit dem Auftraggeber vereinbart.

Nach Abschluss des Prüf- oder Kalibrierverfahrens und in Absprache mit dem EBBW erhält der Auftraggeber auf Wunsch einen Prüfbericht und/oder eine Prüfbescheinigung oder einen Kalibrierschein.

1.4 Verbleib der Prüf- oder Kalibriergegenstände und der Ergebnisdokumentation

Bescheinigungen und Berichte werden entsprechend den vorgeschriebenen Aufbewahrungszeiten im EBBW archiviert.

Nach Abschluss bzw. bei Abbruch der Prüfung oder Kalibrierung werden Prüf- oder Kalibriergegenstände vom Auftraggeber abgeholt oder auf dessen Kosten zurückgesandt oder verschrottet.

Für eine ggf. erforderliche Rückstellung von Mustern und Dokumenten ist der Auftraggeber verantwortlich. Hierzu wird zwischen dem EBBW und dem Auftraggeber ein Verfahren für die Lagerung, die Aufbewahrungsdauer und den Zugriff auf die Belegmuster und Dokumente schriftlich vereinbart.

2. Zertifizierungsordnung

2.1. Grundsätzliches

Die Zertifizierungsordnung enthält das Zertifizierungsprogramm des Beschussamt Ulm für Zertifizierungen nach den Richtlinien die unter die Akkreditierung der DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17065 fallen.

Ziel des Zertifizierungsprogramms ist die unabhängige und sachkundige Durchführung von Zertifizierungsverfahren. Hierzu wurden Vorgaben beschrieben, welche den organisatorischen und inhaltlichen Ablauf des Zertifizierungsverfahrens regeln.

2.2 Grundvoraussetzungen

Zertifizierungen werden, sofern mit dem Auftraggeber nicht anderes vereinbart ist, unter Beachtung der gültigen Fassung der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17065 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) durchgeführt.

Arbeitsbereiche

Es werden Zertifizierungen in vier verschiedenen Arbeitsbereichen durchgeführt. Je nach Arbeitsbereich und Richtlinie unterscheidet sich der erforderliche Umfang bei der Durchführung des Zertifizierungsverfahrens. Beim Beschussamt Ulm bestehen folgende Arbeitsbereiche:

1. Waffentechnik
2. Munitionstechnik
3. Sonderprüfungen
4. Sicherheitstechnik

2.3 Ablauf von Zertifizierungen

Allgemeines

Anträge werden unter der Voraussetzung der vollständigen Einreichung aller notwendigen Unterlagen bearbeitet.

Die Unterlagen sind dem EBBW in deutscher oder englischer Sprache zu übergeben. Bei englischsprachigen Unterlagen behält sich das EBBW vor, sich einzelne Passagen in deutscher Sprache vorlegen zu lassen.

Die Berechtigung zur Benutzung eines Zertifikates gilt nur für den Zertifikatsinhaber und das im Zertifikat genannte Produkt. Wenn ein Produkt vom Zertifikatinhaber nicht unter dem eigenen Namen vertrieben wird, muss in Form einer Zeichenerklärung dokumentiert werden, unter welchem Ursprungszeichen der Zertifikatinhaber das Produkt auf den Markt bringt.

Produktzertifikate können auf bestimmte Kontingente oder Lose beschränkt werden. Eine Begrenzung der Zertifikatgültigkeit ist grundsätzlich möglich.

In besonderen Fällen ist eine Zertifikatserteilung unter Auflagen, sowie die Übertragung eines Zertifikates vom Zertifikatinhaber auf einen Dritten unter Einschaltung des EBBW möglich.

Konformitätsfeststellung und Bewertung

Es können nur Prüfungen zur Grundlage von Bewertungen dienen, die von Laboratorien/Prüfstellen stammen, die nach den Regeln der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) akkreditiert worden sind oder nachprüfbar danach arbeiten.

Die Entscheidung über die Akzeptanz von vom Antragsteller beigestellten Leistungen und Prüfberichten liegt beim EBBW.

Verpflichtungen

Der Zertifikatinhaber ist gegenüber dem EBBW zu folgendem verpflichtet:

- auf der Grundlage der/des vorgestellten Prüfmuster/s sein Produkt bzw. dessen Konstruktion, Verarbeitung und Materialien identisch auszuführen und soweit erforderlich Probenrückstellungen vorzunehmen,
- Änderungen (Herstellungsverfahren, Konstruktion, verwendete Werkstoffe usw.) mitzuteilen,
- die relevanten Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen,
- erforderliche Vorkehrungen zur Durchführung der Konformitätsbewertung zu treffen,
- bekannt gewordene Mängel oder Beanstandungen, welche die Konformitätsbewertung des EBBW in Frage stellen, zu dokumentieren und dem EBBW mitzuteilen,
- nur Erklärungen über die Zertifizierung abzugeben, die dem Geltungsbereich der Zertifizierung entsprechen,
- die Produktzertifizierung nicht in einer Form anzuwenden, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt und keine Erklärung abzugeben, welche die Zertifizierungsstelle als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann,

- nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung jegliche Werbung einzustellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht, und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben,
- dafür Sorge zu tragen, dass kein Zertifikat oder Bericht oder irgendein Teil davon in irreführender Weise verwendet wird,
- die Anforderungen des EBBW zu erfüllen, wenn er auf seine Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien Bezug nimmt,
- Aufzeichnungen über alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Produktkonformität zu führen, dem EBBW auf deren Verlangen hin zugänglich zu machen und ggf. angemessene Maßnahmen zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen einzuleiten.

Aussetzung, Einschränkung, Erlöschen und Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten

Zertifikate erlöschen, wenn die darin angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder, wenn sie zurückgegeben werden.

Zertifikate können vom EBBW mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, eingeschränkt, für ungültig erklärt oder zurückgezogen werden, wenn

- das Produkt nicht mehr dem genehmigten Baumuster entspricht und/oder für den Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellt,
- zum Zeitpunkt der Zertifizierung oder Erteilung der Genehmigung Tatsachen nicht oder nicht richtig gesehen oder beurteilt worden sind oder nicht erkennbar waren, die einer Zertifizierung/Genehmigung entgegengestanden hätten,
- Verpflichtungen und Verbindlichkeiten nach Gesetzen, EG-Richtlinien oder dieser Verordnung vom Zertifikatinhaber nicht nachgekommen wird bzw. eine ordnungsgemäße Durchführung von diesem verhindert oder behindert wird,
- Zertifikate gefälscht wurden oder missbräuchlich verwendet werden.

Das EBBW darf Einschränkungen, Aussetzungen, Ungültigkeitserklärungen und Zurückziehungen sowie Löschungen von Zertifikaten veröffentlichen.

Insbesondere im Rahmen von Verstößen dürfen Namen und Adresse des Zertifikatinhabers, die Art des Verstoßes, der Grund für die getroffene Maßnahme sowie sonstige Informationen an zuständige Behörden, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen weitergegeben werden.

2.4 Überwachung

Zur Überwachung der vom Beschussamt Ulm erteilten Zertifikate die unter die Akkreditierung der DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17065 fallen werden folgende Maßnahmen durchgeführt.

2.4.1 Zertifikate welche die Produktion / Fertigung beinhalten:

Das Zertifikat enthält unter anderem Angaben zum Hersteller, Typ, Konstruktion und Herstellung.

- a) Innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden regelmäßige Überwachungen nach Tabelle 1 durchgeführt. Dabei werden Dokumente des Herstellers gesichtet und Betriebsbegehungen durchgeführt. Geprüft werden die Herstellung und Konstruktion der Produkte entsprechend dem vorliegenden Zertifikats. Der Zeitaufwand wird dem Zertifikatsinhaber in Rechnung gestellt.
- b) Ergänzend können bei Auffälligkeiten, die eine Nichteinhaltung der Zertifizierungsanforderungen befürchten lassen, anlassbezogene Überwachungen notwendig werden. Die Maßnahme erfolgt nach einer Risikoanalyse der Auffälligkeit durch das Beschussamt Ulm. Der Zeitaufwand wird dem Zertifikatsinhaber ebenfalls in Rechnung gestellt
Auslöser für eine Maßnahme können z.B. sein:

- eingereichte Unterlagen nicht plausibel
- Auflagen vom Zertifikatsinhaber nicht eingehalten

2.4.2 Zertifikate für Chargen/Losen von Produkten

Das Zertifikat bezieht sich auf ein abgegrenztes Los oder Charge

Für diese Zertifikate werden anlassbezogene Überwachungen nach Tabelle 1 durchgeführt.

2.4.3 Zertifikate für einzelne Produkte

Das Zertifikat bezieht sich ausschließlich auf die geprüften Produkte.

Für diese Zertifikate werden keine Überwachungen nach Tabelle 1 durchgeführt

Tabelle 1
Übersicht der Überwachungsmaßnahmen

Arbeitsbereich	Tätigkeit	Zertifizierung nach	Zertifikats- befristung	Zertifikats- beschränkung	Überwachung	Bemerkungen
Waffentechnik	Waffenbeschuss	Waffengesetz Beschussgesetz	nein	Einzelstück	keine	Es wird jede einzelne Waffe geprüft, 100% Kontrolle und die Seriennummer ist im Zertifikat erfasst.
	Waffenbegutachtung	Waffengesetz Beschussgesetz Kriegswaffenkontrollgesetz	nein	Einzelstück	keine	
	Böllerprüfung	Waffengesetz Beschussgesetz	5 Jahre	Einzelstück	keine	
	Bestimmung der Geschossenergie	Beschussgesetz	nein	Einzelstück	keine	
Munitionstechnik	Typzulassung von Munition nach C.I.P.	Beschussgesetz	nein	keine	Inspektionskontrolle 1-3 Jahre oder anlassbezogen	Inspektionskontrollen sind über das Beschussgesetz geregelt.
	Fabrikationskontrolle von Munition nach C.I.P.	Beschussgesetz	nein	geprüftes Los	anlassbezogen	Zertifikat bezieht sich auf ein abgegrenztes Los.
Sonderprüfungen	Pistolenerprobung	TR Pistole 9 mm x 19	nein	geprüfte Einzelstücke (Anzahl nach Vorgabe Richtlinie)	keine	Hersteller, Typ und Seriennummern der zertifizierten Pistolen sind im Zertifikat erfasst.
				geprüften Typ	Regelmäßig 1-3 Jahre oder anlassbezogen	Hersteller, Typ, Konstruktion und Herstellung sind im Zertifikat erfasst. Regelmäßige Überwachung zu Dokumenten, Konstruktion und Herstellung.
	Munitionserprobung	TR Patrone 9 mm x 19	nein	geprüftes Los	anlassbezogen	Zertifikat bezieht sich auf ein abgegrenztes Los. Hersteller, Typ, Konstruktion und Herstellung sind im Zertifikat erfasst. Regelmäßige Überwachung zu Dokumenten, Konstruktion und Herstellung.
Sicherheitstechnik	Ballistische Prüfung Schutzweste	TR Ballistische Schutzweste STANAG 2920 (NATO) VPAM BSW	nein	geprüfte Einzelstücke	keine	Hersteller, Typ und Seriennummern der zertifizierten Schutzwesten sind im Zertifikat erfasst.
	Stich- und Schlagschutz Schutzweste	VPAM KDIW	nein	geprüfte Einzelstücke	keine	
	Ballistische Prüfung plattenartige Materialien	VPAM PM NIJ Standard 0108.01 DIN EN 1063	nein	geprüfte Einzelstücke	keine	Hersteller, Typ und Seriennummer (Identifikation durch Kennzeichnung des Herstellers) sind im Zertifikat erfasst
				geprüfte Charge	anlassbezogen	Zertifikat bezieht sich auf eine abgegrenzte Charge.
	manuelle Prüfung plattenartige Materialien	DIN EN 356	nein	geprüfte Einzelstücke	keine	Hersteller, Typ und Seriennummer (Identifikation durch Kennzeichnung des Herstellers) sind im Zertifikat erfasst
				Charge	anlassbezogen	Zertifikat bezieht sich auf eine abgegrenzte Charge.
	Ballistische Prüfung Konstruktionen	DIN EN 1522 DIN EN 1523	nein	Einzelstück	keine	Hersteller, technische Angaben zur Konstruktion und Identifikation sind im Zertifikat erfasst.
Ballistische Prüfung Fahrzeuge	VPAM BRV	nein	Einzelstück	keine	Hersteller, Typ und Fahrgestellnummer des zertifizierten Fahrzeugs sind im Zertifikat erfasst.	

2.5 Zertifikatsverwendung

Das Beschussamt Ulm erteilt nach erfolgreichem Verfahren ein Zertifikat

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet:

- zur Mitteilung von Änderungen z.B. Herstellungsverfahren, Konstruktion, verwendete Werkstoffe usw.
- Erklärungen über die Zertifizierung abzugeben die dem Geltungsbereich der Zertifizierung entsprechen
- die Produktzertifizierung nicht in einer Form anzuwenden, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt und keine Erklärung abzugeben, welche die Zertifizierungsstelle als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann
- nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung jegliche Werbung einzustellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückgibt
- zur Bemühung sicherzustellen, dass kein Zertifikat oder Bericht oder irgendein Teil davon in irreführender Weise verwendet wird
- die Anforderungen des Beschussamtes Ulm zu erfüllen, wenn er auf seine Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien Bezug nimmt

- Aufzeichnungen über alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Produktkonformität zu führen, dem Beschussamt Ulm auf deren Verlangen hin zugänglich zu machen und ggf. angemessene Maßnahmen zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen einzuleiten.

2.6 Rücknahme Zertifikat

Wenn bekannt wird, dass Abweichungen zu den Zertifizierungsanforderungen vorliegen, werden vom Beschussamt Ulm geeignete Maßnahmen eingeleitet. Der Zertifikatsinhaber wird darüber schriftlich informiert und die Maßnahmen begründet.

Mögliche Abweichungen sind z.B.:

- Der Zertifikatsinhaber erfüllt die Zertifizierungsanforderungen nicht oder dauerhaft nicht
- Der Zertifikatsinhaber behindert die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen
- Der Zertifikatsinhaber beendet bzw. setzt die Zertifizierung aus
- Das Zertifikat wird vom Zertifikatsinhaber missbräuchlich verwendet

Geeignete Maßnahmen sind z.B.:

- Aufrechterhaltung der Zertifizierung mit geänderten Bedingungen
- Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung
- Aussetzen der Zertifizierung
- Rücknahme des Zertifikats

2.7 Rückmeldungen und Beschwerden

Beim Beschussamt Ulm ist ein Beschwerdemanagement eingerichtet. Informationen hierzu sind auf unserer Internetseite (Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 10 Beschusswesen) veröffentlicht.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abteilungen/abteilung-10/beschusswesen/beschusswesen-service/beschwerdemanagement/>

3. Hinweise

Die Prüf-, Kalibrier- und Zertifizierungsordnung ist mitgeltende Unterlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landesbetriebs Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg

Stand: 30.06.2023